

Bericht

**des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz,
Reaktorsicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)**

**an
die Europäische Kommission**

**gemäß Artikel 18 Absatz 1 und Anhang VI der Richtlinie 2004/35/EG
des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004
über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden**

**in der Fassung
von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1010
des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. Juni 2019**

I.

Die Bundesrepublik Deutschland hat zur Vorbereitung der 2019 neu geschaffenen Berichtspflicht an die Europäische Kommission über Umweltschäden durch Änderungsgesetz im Jahre 2020 die Vorschrift des § 12a des Umweltschadensgesetzes (USchadG) geschaffen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„§ 12a Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission

(1) Die zuständigen Behörden der Länder teilen dem für Umweltschutz zuständigen Bundesministerium erstmals bis zum 31. Dezember 2021 und sodann jährlich bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu jedem Fall eines Umweltschadens im Sinne dieses Gesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Angaben mit:

1. die Art des Umweltschadens im Sinne von § 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c;
2. den Ort des Umweltschadens oder die örtlich zuständige Behörde;
3. das Datum des Eintretens oder der Aufdeckung des Umweltschadens;
4. soweit einschlägig die Beschreibung der Tätigkeit oder Tätigkeiten nach Anlage 1, durch die der Umweltschaden verursacht wurde.

(2) Sofern verfügbar, sind ebenfalls sonstige relevante Informationen über die bei der Durchführung dieses Gesetzes gewonnenen Erfahrungen mitzuteilen.“

II.

Nach der Vorschrift des § 12a USchadG mussten die Länder dem BMUV erstmals bis zum 31.12.2021 Informationen über Umweltschadensfälle übermitteln. Zum Stichtag haben dies 14 Bundesländer getan, zwei Stadtstaaten haben Fehlanzeige erstattet.

Die Meldung erfolgte auf Basis eines vorher zwischen Bund und Ländern abgestimmten Meldebogens, der die verpflichtenden Inhalte nach Annex VI der Richtlinie 2004/35/EG vorgibt.

Die Inhalte der von den Ländern übermittelten Meldebögen wurden vom BMUV in die beigefügte tabellarische Übersicht überführt (vgl. Anlage).

Der Entwurf wurde zur Qualitätssicherung nochmals von den Umweltministerien der Länder geprüft, bevor der endgültige Bericht fristgemäß der Europäischen Kommission übersandt worden ist.

III.

Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom rechtlich vorgegeben Beginn am 26. Juni 2019 (Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1010) bis zum 31.12.2021, wie von der Europäischen Kommission im März 2022 erbeten. Zum Zeitraum zwischen dem letzten Bericht über Schadensfälle aus dem Jahre 2013 bis zum 26. Juni 2019 wurden in Deutschland mangels einer entsprechenden Rechtspflicht nicht systematisch erfasst.

IV.

Alle in der beigefügten Anlage zu diesem Bericht aufgenommenen Fälle betreffen tatsächliche Fälle von eingetretenen Umweltschäden. Fälle einer bloßen unmittelbaren Gefahr eines Schadens waren nicht zu erfassen und damit auch nicht zu melden. Hierfür besteht keine Berichtspflicht, nachdem der europäische Gesetzgeber darauf im Verlauf des Rechtsetzungsverfahrens zur Verordnung (EU) 2019/1010 verzichtet hat.

V.

Wie vom EU-Recht vorgegeben, knüpft die Berichtspflicht am Schadensereignis an und nicht daran, nach welchem nationalen Gesetz eine evtl. Sanierung erfolgt ist. Daher wurden neben Fällen, bei denen in Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG das deutsche USchadG angewendet worden ist, auch Fälle von Umweltschäden abgefragt

und übermittelt, bei denen die bereichsspezifischen Regelungen des deutschen Wasser-, Naturschutz-, Boden- oder allgemeinen Polizeirechts zur Anwendung gekommen sind.

VI.

Zusammenfassend sind in Deutschland im Berichtszeitraum insgesamt 147 Fälle von Umweltschäden im Sinne der Richtlinie 2004/35/EG aufgetreten.

Von dieser Gesamtzahl sind 12 Fälle nach dem USchadG gelöst worden. Davon betreffen 9 Fälle das Schutzgut Biodiversität, 4 Fälle das Schutzgut Gewässer und 1 Fall das Schutzgut Boden; Doppelnennungen von Fällen sind möglich, wenn mehr als ein Schutzgut betroffen war.

Von der vorstehenden Gesamtzahl sind weitere 135 Fälle nach dem jeweils einschlägigen Fachrecht gelöst worden. Davon betreffen 33 Fälle das Schutzgut Biodiversität, 75 Fälle das Schutzgut Gewässer und 48 Fälle das Schutzgut Boden; auch hier sind Doppelnennungen von Fällen möglich, wenn mehr als ein Schutzgut betroffen war.

Anlage

- Übersicht über Umweltschadensfälle in Deutschland zwischen 2019 und 2021

—